

„Förderrichtlinien neu“

Nach über 20 Jahren aktualisiert das Land OÖ, Abteilung Gesellschaft, Referat Erwachsenenbildung, die Förderrichtlinien für Öffentliche Bibliotheken.

Sie gelten ab dem 01.01.2024.

Ab diesem Zeitpunkt kann für die Förderung für das Jahr 2024 angesucht werden, spätestens aber bis 30. September 2024.

Die Änderungen im Detail:

Landesförderung neu	Landesförderung alt
<p>Zugangskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abgabe der Jahresmeldung an den Büchereiverband Österreichs (BVÖ). • Die Bibliothek ist wöchentlich mindestens vier Stunden, verteilt auf mindestens 2 Tage, geöffnet. • Zumindest ein:e Mitarbeiter:in verfügt über eine bibliothekarische Fachausbildung oder befindet sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer bibliothekarischen Fachausbildung. • Verwendungsnachweis des Vorjahres (Bestätigung über getätigte Investitionen), sofern im Vorjahr eine Förderung ausbezahlt wurde. 	<p>Zugangskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe der Jahresmeldung • Mindestöffnungszeiten pro Woche: Bis 3000 Ew: 2 Stunden Bis 5000 Ew: 4 Stunden Bis 10.000 Ew: 6 Stunden Bis 20.000 Ew: 10 Stunden Über 20.000 Ew: 12 Stunden • Verwendungsnachweis des Vorjahres (Bestätigung über getätigte Investitionen), sofern im Vorjahr eine Förderung ausbezahlt wurde
<p>Das Prinzip: Die Förderung besteht aus einem Grundbetrag: 40% der förderbaren Ausgaben werden gefördert, maximal jedoch 2.500 Euro. Um die Höchstsumme von 2.500 Euro zu erhalten, muss man förderbare Ausgaben von 6.250 Euro beim Förderansuchen angeben: diese setzen sich zusammen aus 2.500 Euro Grundbetrag und 3.750 Euro Eigenmittel (Trägerbeitrag, Lesegebühren, Flohmarkteinnahmen, Sponsoring, Förderung der Diözesanen Bibliotheksfachstelle...). Diesen Grundbetrag kann man mit Zusatzpunkten noch erhöhen auf maximal 4.000 Euro.</p> <p>Zusatzpunkte gibt es entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Qualitätsbestätigung: 10 Zusatzpunkte = 1.000 Euro mehr • für das Qualitätssiegel: 15 Zusatzpunkte = 1.500 Euro mehr <p>oder man hat die Möglichkeit mit einzelnen Kriterien maximal 6 Zusatzpunkte zu erreichen = maximal 600 Euro mehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichung einer Medienumschlagszahl von 1 (oder darüber): 1 Zusatzpunkt 	<p>Das Prinzip: 40% der förderbaren Ausgaben wurden gefördert, maximal jedoch 3.500 Euro. Um die Höchstsumme von 3.500 Euro zu erhalten, musste man förderbare Ausgaben von 8.750 Euro nachweisen: diese setzten sich zusammen aus 3.500 Euro Förderung und 5.250 Euro Eigenmittel (Trägerbeitrag, Lesegebühren, Flohmarkteinnahmen, Sponsoring...). War der Eigenmittelanteil niedriger, war auch die Förderung niedriger.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Digitalen Bibliothek OÖ (media2go): 1 Zusatzpunkt • Wochenöffnungszeiten: 1 Zusatzpunkt <ul style="list-style-type: none"> ○ In Gemeinden bis 3.000 Ew: über 4 Stunden ○ In Gemeinden bis 5.000 Ew: über 6 Stunden ○ In Gemeinden bis 10.000 Ew: über 8 Stunden ○ In Gemeinden über 10.000 Ew: über 12 Stunden • 20 UE/Stunden einschlägige Weiterbildung je Bibliothek: 1 Zusatzpunkt • Nutzer:innenquote von 10 % (oder höher): 1 Zusatzpunkt • Erneuerungsquote von 7,5 % (oder höher): 1 Zusatzpunkt <p>Die Zusatzpunkte werden über das Förderansuchen abgefragt. Das neue Formular wird ab Jänner 2024 auf der Homepage des Landes OÖ zur Verfügung stehen. https://e-gov.ooe.gv.at/fs_bg/start.do?event=view&wfjs_enabled=false&generalid=bg012bibliothek#</p>	
<p>Die Regelung, dass man als ehrenamtliche Bibliothek nur 80% der geplanten Investitionen nachweisen musste, entfällt (der Rechnungshof stellt klar, dass bei Förderungen immer 100% nachzuweisen sind)</p>	<p>Als ehrenamtliche Bibliothek musste man nur 80% der geplanten Investitionen nachweisen.</p>
<p>Die Sonderförderung bis zum Erreichen eines gewünschten Zielbestandes entfällt (diese Berechnungsmethode war aufwendig, es wurden ja nur die Medienausgaben mit 60% gefördert, aber weiterhin nur 40% der anderen Ausgaben).</p>	<p>Bis zum Erreichen eines Zielbestandes von 1 Medium/Einwohner bzw. mindestens 3000 Medien gab es eine Sonderförderung von 60% der Ausgaben für den Medieneinkauf.</p>
<p>Förderbare Ausgaben: Medieneinkauf (auch filmfriends), Einarbeitungsmaterial, EDV-Hardware und - Software: Bibliotheksprogramm, Anti- Virenprogramm, Einrichtung der Bibliothek (Regale, Sitzmöbel, Schreibtisch, Theke, Präsentationsmöbel), Ausgaben für Veranstaltungen (Honorare für Autor:innen oder Künstler:innen sowie Vortragende, Raummieten, keine Kosten für Buffet!), Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Bibliotheksfolder, Plakate, Leitsystem in der Bibliothek, Schilder, Dachmarkenprodukte)</p>	<p>Förderbare Ausgaben: Medieneinkauf, Einarbeitungsmaterial, EDV-Ausstattung (Hardware und Software), Einrichtung der Bibliothek (Mobiliar, keine Baukosten), Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Veranstaltungen, Autorenlesungen, Werbeplakate, Werbeartikel etc.</p>

Nicht förderbar:

- Kosten für Infrastruktur:
Telefon- und Internetgebühren, Strom, Heizung, Reinigung etc.
- Personalkosten
- Mitgliedsbeiträge: BVÖ, Landesverband, ÖBW etc. (das würde eine Doppelförderung darstellen, da das Land OÖ diese Institutionen auch direkt fördert)
- Büromaterial wie Schreibgeräte, Ordner etc., Toner für den Drucker
- Raumausstattung: Sonnenschutz, Rollos, Vorhangstangen, Vorhänge, Beleuchtungskörper, Leuchtmittel, Dekorationsmaterial etc.
- Repräsentationsausgaben: Abschiedsgeschenke, Verpflegung und Bewirtung etc.
- Ausgaben aus vorangegangenen Kalenderjahren

Nicht förderbar:

- Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten
- Kosten für den laufenden Betrieb der Bibliothek
- Ausgaben, die in einem früheren Kalenderjahr getätigt wurden
- Ausgaben, die nicht den Förderkriterien entsprechen
- Kosten, die von anderen als den unter Pkt. 2 genannten Förderungswerbern getätigt wurden.

Anmerkungen zu den Änderungen:

Als **bibliothekarische Fachausbildung** wird auch die Schulbibliotheksausbildung anerkannt. Und es gibt ja auch die Möglichkeit, die Ausbildung online zu absolvieren. Nähere Infos dazu gibt es hier:

<https://www.bvoe.at/aus-und-fortbildung/elearning/ea-online-1-2023>

Wenn man sich bis zum Einreichen des Förderansuchen (spätestens bis zum 30. September 2024) für einen Kurs anmeldet, gilt das Kriterium (vorerst) als erfüllt.

Begründete Ausnahmefälle, in denen eine Frist eingeräumt werden kann: wenn z.B. die oder der Mitarbeiter:in mit Ausbildung plötzlich ausfällt und es aus beruflichen oder familiären Gründen niemandem im Team möglich ist, so kurzfristig die Ausbildung zu starten. Ist aber durch die Möglichkeit der Online-Ausbildung wirklich nur sehr kurzfristig argumentierbar.

Öffnungszeiten: die 4 Stunden Öffnungszeiten müssen das ganze Jahr über gelten (Schließzeiten während der Ferien sind also nicht zulässig! Schließungen an Feiertagen aber natürlich schon), die Öffnungszeiten müssen auf der Homepage veröffentlicht sein. Sonderöffnungszeiten, an denen nur für Schulen oder Kindergärten geöffnet ist, zählen nicht zu den Öffnungszeiten. Empfehlenswert wäre es, wenn möglich, diese Sonderöffnungszeiten trotzdem als allgemeine Öffnungszeiten zu kommunizieren. Meist finden sie an einem Vormittag statt und der allgemeine Betrieb wird sich deshalb ohnehin in Grenzen halten. Als Öffnungszeiten gelten außerdem nur Zeiten, in denen Betreuung durch eine:n Bibliothekar:in gewährleistet ist. Für den Zusatzpunkt genügt es, wenn man eine viertel Stunde länger offen hat! Geraten wird dazu, zumindest eine halbe Stunde darüber zu sein. Die Anpassung der Öffnungszeiten muss vor dem Förderantrag stattfinden und auf der Homepage veröffentlicht sein.

Prinzip der Förderung:

Die höchste Fördersumme, die man nach den alten Förderrichtlinien erhalten konnte (3.500 Euro), bekommt man nach den neuen Förderrichtlinien nur, wenn man die Qualitätsbestätigung hat. Als Unterstützung beim Antrag zur Qualitätsbestätigung gibt es viele Unterlagen, Infos und Vorlagen auf der Homepage der Bibliotheksfachstelle: <https://www.dioezese-linz.at/institution/8051/entwicklung/qbib>

Wenn man das Qualitätssiegel hat, erhöht sich die maximale Fördersumme sogar auf 4.000 Euro. Auch vom Landesverband öö Bibliotheken kann man sich Unterstützung für die Einreichung des Qualitätssiegels holen: lvooe@bibliotheken.at

Die Entscheidung über die Ausstellung der Qualitätsbestätigung bzw. des Qualitätssiegels wird im Rahmen der vierteljährlich stattfindenden EB-Kommissionssitzungen getroffen. Daher ist es wichtig, dass die vollständigen Anträge (bei Qualitätsbestätigung) bzw. das Audit (bei Qualitätssiegel) etwa 4 Wochen vor der nächsten Sitzung vorliegen, um behandelt werden zu können.

Daraus ergibt sich, dass Anträge/Audits:

bis 16. Februar 2024 in der Sitzung vom 12. März 2024,

bis 27. Mai 2024 in der Sitzung vom 26. Juni 2024,

bis 30. August 2024 in der Sitzung vom 25. September 2024,

bis 18. November 2024 in der Sitzung vom 17. Dezember 2024

behandelt werden.

Da man spätestens am 30. September um die Landesförderung ansuchen muss, wird es hier einen toleranten Umgang von Seiten des Landes geben. Wird die Qualitätsbestätigung oder das Qualitätssiegel zeitnah nachgereicht, bekommt man das Zusatzgeld bereits im Vorhinein ausbezahlt (mit dem Risiko, dass bei Nichterreichen das Geld, abzüglich des Geldes, das man ohnehin für die

anderen Zusatzpunkte bekommen würde, bei der nächsten Förderung abgezogen wird.) Dazu setzt man sich am besten im Vorhinein mit Silvia Schwab vom Land OÖ in Verbindung:
silvia.schwab@ooe.gv.at

Es ist damit zu rechnen, dass die Anträge 2024 steigen werden. Das IBE und das Land OÖ sind bemüht, dass alle Anträge abgearbeitet werden können. Bei Verzögerungen bzw. Engpässen wird es auf jeden Fall eine pragmatische Lösung geben.

ACHTUNG AKTUELLE INFO VOM LAND:

"Durch die Etablierung von Qualitätskriterien (QB, QS) in den neuen Förderrichtlinien ergaben sich beim Institut für Berufs- und Erwachsenenbildung (IBE) in Bezug auf die Erlangung der Qualitätsbestätigung bzw. des -siegels gewisse Kapazitätsgrenzen.

Um diesem Engpass entgegenzuwirken bzw. damit dieser nicht zu Lasten der Bibliotheken geht, und es hier möglicherweise zu Förderungseinbußen kommt, gelangt für das Jahr 2024 folgende Übergangsregelung zum Tragen:

Jene Bibliotheken, die im Jahr 2023 die Höchstfördersumme von 3.500 Euro erlangten, erhalten auch heuer 3.500 Euro Förderung (auch wenn sie 2024 noch über keine QB verfügen).

Unabhängig davon ersuchen wir Sie, ehestmöglich die Erlangung von QB/QS anzustreben, da unsererseits auch die Kapazitäten beim IBE aufgestockt werden.

Bitte vermerken Sie bei der Antragstellung die Ausnahmeregelung im Formularfeld „Anmerkungen“. Sollten Sie den Antrag bereits eingereicht haben, so wird diese Ausnahmeregelung automatisch bei der Antragsbearbeitung berücksichtigt."

Den maximalen Grundbetrag von 2.500 Euro erhält man aber nur, wenn man dementsprechende Eigenmittel vorweisen kann (Eigenmittel = 60%, Grundbetrag = 40 %). Nach den alten Förderrichtlinien musste man 8.750 Euro Investitionen beim Förderantrag angeben, um die höchstmögliche Förderung (3.500 Euro) zu erhalten. Diese setzten sich zusammen aus 5.250 Euro Eigenmittel und 3.500 Euro Landesförderung.

Nach den neuen Richtlinien genügen bereits 3.750 Euro Eigenmittel, da der Grundbetrag ja nun 2.500 Euro ausmacht:

Geplante Investitionen, die man beim Förderantrag angibt = 100%. Das Land fördert diese geplanten Investitionen mit 40 %, maximal aber 2.500 Euro = Grundbetrag. Die restlichen 60% muss man selbst aufbringen als Eigenmittel = 60% = beim maximalen Grundbetrag 3.750 Euro. Die geplanten Investitionen sind beim maximalen Grundbetrag also 6.250 Euro.

Das Geld, das man durch die Zusatzpunkte erreicht, unterliegt nicht der 40:60-Regel, man muss dafür also beim Beantragen keine zusätzlichen Investitionen angeben. Wenn man also den höchstmöglichen Grundbetrag (2.500 Euro) bekommen möchte, muss man im Förderantrag geplante Investitionen von 6.250 Euro angeben.

Diese geplanten Ausgaben müssen sich auf förderbare Ausgaben beziehen und setzen sich zusammen aus den 2.500 Euro Grundbetrag und 3.750 Euro Eigenmittel.

Beim Förderansuchen geht man also so vor: man rechnet sich alle zur Verfügung stehende Eigenmittel aus:

- Trägerbeiträge
- Lesegebühren
- Flohmarkteinnahmen
- 200 Euro Spende aus der Lesepassaktion des Landes OÖ in den Sommerferien
- 200 Euro Spende des Landesverbands OÖ Bibliotheken für die Teilnahme an der Langen Nacht der BibliOÖtheken

- Sponsoring
- ...

Wenn diese Einnahmen 3.750 Euro oder mehr betragen, dann gibt man im Förderantrag bei den geplanten Investitionen 6.250 Euro an und erhält so den maximalen Grundbetrag von 2.500 Euro.

Zusätzlich zu diesem Grundbetrag bekommt man dann auch noch Geld für die erreichten Zusatzpunkte. Dazu gibt man im Formular an, dass man entweder Qualitätsbestätigung oder -siegel hat oder welche Kriterien man aus der Liste der Zusatzpunkte erreicht.

Die gesamte Landesförderung setzt sich dann also zusammen aus dem Grundbetrag + Geld aus den Zusatzpunkten. Beim Nachweis der getätigten Investitionen im folgenden Jahr muss man dann nachweisen, dass man die gesamte Landesförderung (Grundbetrag + Geld aus den Zusatzpunkten) + Eigenmittel widmungsgemäß ausgegeben hat.

Hier ein paar Beispiele:

Beispiel 1: Eigenmittel von 3.750 Euro oder mehr - kein Qualitätssiegel und keine Qualitätsbestätigung – 600 Euro aus den Zusatzpunkten:

Hat man 3.750 Euro Eigenmittel oder mehr, kann man beim Förderansuchen 2024 bei den geplanten Investitionen 6.250 Euro angeben. Zusätzlich erreicht man alle 6 Zusatzpunkte und erhält also noch 600 Euro dazu. Dann bekommt man eine Landesförderung von 3.100 Euro: 2.500 Euro Grundbetrag + 600 Euro Zusatzpunkte. Das ist die höchstmögliche Fördersumme, wenn man kein Qualitätssiegel und keine Qualitätsbestätigung hat.

Beim Verwendungsnachweis 2025 muss man dann getätigte Investitionen von 6.850 Euro nachweisen: 3.750 Euro Eigenmittel + 2.500 Euro Grundbetrag + 600 Euro Zusatzpunkte.

Beispiel 2: Eigenmittel weniger als 3.750 Euro - kein Qualitätssiegel und keine Qualitätsbestätigung – 300 Euro aus den Zusatzpunkten:

Hat man zum Beispiel nur 3.000 Euro Eigeneinnahmen, dann sind das die 60%, von denen man sich 100% ausrechnet = 5.000 Euro. Beim Förderantrag 2024 gibt man bei den geplanten Investitionen also 5.000 Euro an und erhält davon dann 40% Grundbetrag vom Land = 2.000 Euro. Dazu kommt dann das Geld für die Zusatzpunkte, in diesem Fall 300 Euro. Das ergibt eine Landesförderung von 2.300 Euro.

Beim Verwendungsnachweis 2025 muss man dann getätigte Investitionen von 5.300 Euro nachweisen: 3.000 Euro Eigenmittel + 2.000 Euro Grundbetrag + 300 Euro Zusatzpunkte.

Beispiel 3: Eigenmittel von 3.750 Euro oder darüber – Qualitätsbestätigung

Hat man die Qualitätsbestätigung, beträgt die höchstmögliche Förderung 3.500 Euro. Dazu muss man beim Förderantrag 2024 geplante Investitionen von 6.250 Euro angeben (der Grundbetrag von 2.500 Euro bleibt ja gleich) und zusätzlich im Formular verzeichnen, dass man die Qualitätsbestätigung hat. Die restlichen 6 Zusatzpunkte sind dann irrelevant.

Beim Verwendungsnachweis 2025 muss man getätigte Investitionen von 7.250 Euro nachweisen: 3.750 Euro Eigenmittel + 2.500 Euro Grundbetrag + 1.000 Euro Zusatzpunkte für die Qualitätsbestätigung. (Nach den alten Richtlinien musste man bei der höchstmöglichen Landesförderung von 3.500 Euro 8.750 Euro nachweisen)

Beispiel 4: Eigenmittel weniger als 3.750 Euro - Qualitätsbestätigung:

Hat man zum Beispiel nur 2.700 Euro Eigeneinnahmen, dann sind das die 60% der geplanten Investitionen. Die geplanten Investitionen (100%) sind dann 4.500 Euro. Beim Förderantrag gibt man bei den geplanten Investitionen also 4.500 Euro an und erhält davon dann 40% Grundbetrag = 1.800 Euro. Dazu kommt dann das Geld für die Qualitätsbestätigung = 1.000 Euro. Insgesamt ergibt sich also eine

Landesförderung von 2.800 Euro.

Beim Verwendungsnachweis 2025 muss man dann getätigte Investitionen von 5.500 Euro nachweisen: 2.700 Euro Eigenmittel + 1.800 Euro Grundbetrag + 1000 Euro Zusatzpunkte)

Beispiel 4: Eigenmittel von 3.750 Euro oder darüber - Qualitätssiegel:

Hat man das Qualitätssiegel und Eigenmittel von 3.750 Euro oder mehr, beträgt die höchstmögliche Förderung 4.000 Euro. Dazu muss man beim Förderantrag 2024 geplante Investitionen von 6.250 Euro angeben (auch hier bleibt ja der Grundbetrag mit 2.500 Euro gedeckelt). Zusätzlich gibt man an, dass man das Qualitätssiegel hat. Man bekommt dann eine Landesförderung von 4.000 Euro (2.500 Euro Grundbetrag + 1.500 Euro Zusatzpunkte fürs Qualitätssiegel).

Beim Verwendungsnachweis 2025 muss man getätigte Investitionen von 7.750 Euro nachweisen: 3.750 Euro Eigenmittel + 2.500 Euro Grundbetrag + 1.500 Euro Zusatzpunkte.

Hat man eine Landesförderung erhalten, muss man im folgenden Jahr beim Nachweis der getätigten Investitionen nachweisen, dass man die geplanten Investitionen, die man im Förderansuchen angegeben hat, und die das Land zu 40% gefördert hat, auch tatsächlich widmungsgemäß getätigt hat. Zusätzlich muss man aber auch nachweisen, dass man die gesamte Landesförderung (Grundbetrag + Zusatzpunkte) widmungsgemäß ausgegeben hat. Das heißt also, dass man im Verwendungsnachweis bestätigt, dass man sowohl die Eigenmittel, als auch die Landesförderung (Grundbetrag + Zusatzpunkte) widmungsgemäß ausgegeben hat, also für Kosten, die förderwürdig sind.

Infos zu den Zusatzpunkten

Zu **media2go** kann man sich auch noch 2024 vor dem Einreichen des Förderantrags anmelden, auch die Öffnungszeiten kann man noch vor Einreichen des Förderantrags anpassen und so Zusatzpunkte erreichen. Auch für den grundsätzlichen Zugang zur Förderung reicht es, sich vor dem Einreichen des Förderantrags bis spätestens 30. September 2024 zur Ausbildung anzumelden bzw. die Öffnungszeiten anzupassen. Bei den Kennzahlen (Umschlag, Erneuerungsquote, Nutzer:innenquote) bzw. den Weiterbildungsstunden pro Jahr gelten jeweils die Zahlen aus dem Vorjahr.

Zur **einschlägigen Weiterbildung** zählen nicht nur Weiterbildungen aus dem Workshop-Programm „Tipps und Tricks für die Bibliotheksarbeit“, die Tagung des Landes OÖ und die Tagung der diözesanen Bibliotheksfachstelle, die Regionstreffen und Regionsstammtische, Fortbildungen des BVÖ (Leseakademie, Herbstlesen, Seminare am Bifeb), Ganz Ohr-Ausbildung, Treffpunkt BibliOÖtheken online, sondern auch Fortbildungen, die man im Rahmen der Schulbibliothek macht oder Fortbildungen, die einem aus anderen Gründen etwas für die Bibliothek bringen (z. B. Computerkurse, wenn das Erlernte für die Bibliotheksarbeit relevant ist, Fremdsprachenkurse, wenn es in der Bibliothek Bedarf dafür gibt, Rhetorikkurse, Fortbildungen zu den Themen Führen oder Teambuilding...) Termine für Fortbildungen findet man beim BVÖ: <https://www.bvoe.at/aus-und-fortbildung/kurse> oder auf der Homepage der diözesanen Bibliotheksfachstelle: <https://www.dioezese-linz.at/institution/8051/kalender>
Es gibt auch sehr viele Online-Veranstaltungen, sodass man, um die 20 Stunden zu erreichen, nicht unbedingt dauernd unterwegs sein muss...

Teilnahmebestätigungen am besten in einer Mappe sammeln.

Es müssen pro Bibliothek 20 Unterrichtseinheiten Fortbildung pro Jahr nachgewiesen werden, um den Zusatzpunkt zu erreichen. Mit einer Stunde Fortbildung ist eine Unterrichtseinheit (UE) gemeint. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Entweder sind auf der Teilnahmebestätigung ohnehin die UE angegeben, oder man rechnet die Stunden einfach in UE um. Die Stunden beziehen sich nicht auf die einzelnen Teammitglieder, sondern können von den Teammitgliedern gemeinsam erreicht werden. Allerdings können pro Fortbildung die Stunden nur einmal gerechnet werden. Wenn man also zu dritt zur Tagung mit 6 Stunden fährt, sind das nicht 18 Stunden Fortbildung, sondern nur 6 Stunden.

Es ist grundsätzlich wünschenswert, dass mehrere Teammitglieder an einer Fortbildung teilnehmen. Die Motivation zur Teilnahme im Team erhöht sich und jede:r nimmt oft auch etwas anderes aus der Fortbildung mit. Das neu erworbene Wissen oder Ideen in die Bibliothek zu tragen, ist außerdem leichter, wenn mehrere Personen an der Fortbildung teilgenommen haben. Würde man die Teilnahme von mehreren Teammitgliedern an einer Fortbildung bei den geforderten Fortbildungsstunden allerdings berücksichtigen, hätte man die 20 Stunden bereits erreicht, wenn man zu viert an einer Tagung mit 6,5 UE teilnehmen würde. Der Wissensinput ist aber für alle vier Teilnehmer:innen mehr oder weniger derselbe. Die 20 Stunden Weiterbildung sollten aber 20 Stunden unterschiedliche Inhalte für die Bibliothek bringen. Die Lösung wäre gewesen, die Anzahl an geforderten Weiterbildungsstunden zu erhöhen, z.B. 50 statt 20 Stunden, und dafür eine Mehrfachteilnahme gelten zu lassen. Diese Berechnung würde aber kleine Teams benachteiligen. Die 20 Stunden Fortbildung pro Bibliothek sind also ein Kompromiss, der sicher auch leicht von Einzelpersonen erbracht werden kann.

Weitere Fragen aus dem Chat:

Frage: mit welchem Geld kann in Zukunft die Weihnachtsfeier für das ehrenamtliche Team finanziert werden?

Antwort: Ehrenamtliche Bibliotheken mussten nach den alten Förderrichtlinien nur 80 % ihrer geplanten Investitionen nachweisen. Hatte die Bibliothek beispielsweise die volle Förderung von 3.500 Euro erhalten, hätten sie zwar beim Antrag geplante Investitionen von 8.750 Euro angeben müssen, beim Verwendungsnachweis im Folgejahr dann aber nur 80 % davon, also 7000 Euro, nachweisen müssen. Die restlichen 1.750 Euro hätte man für eine Weihnachtsfeier oder für einen Ausflug oder für andere nicht förderbare Ausgaben verwenden können. Diese Regelung gibt es nach den neuen Förderrichtlinien nicht mehr. Der Grund ist, wie schon oben erwähnt, dass Landesförderungen laut Rechnungshof immer zu 100 % belegt werden müssen. Die Kosten für ein gemeinsames Essen oder einen Ausflug hat also in Zukunft der Träger zu übernehmen. Ein Dankeschön vom Träger in dieser Form für ein Jahr der ehrenamtlichen Arbeit sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein!

Frage: Ist der Selbstbehalt für eine Lesung aus dem BVÖ Autorenpool förderbar oder wäre das dann auch eine Doppelförderung?

Antwort: Der Selbstbehalt, den die Bibliothek zu zahlen hat, ist natürlich eine förderbare Ausgabe. Die Förderung des BVÖ besteht ja darin, dass der BVÖ die restlichen Kosten übernimmt. Der Selbstbehalt ist ja eben selbst zu bezahlen und stellt keine Förderung dar.

Frage: Unsere Plakate dürfen wir immer zu einem „Klinkerbeitrag“ im Gemeindeamt drucken. Kann das auch eingerechnet werden? Wir erhalten jedoch keine Rechnung dafür.

Antwort: Kosten für Plakate, Werbemittel, Handzettel sind förderbare Ausgaben, Kosten für einen Toner allerdings nicht. Das führt zu der paradoxen Situation, dass man Ausgaben an eine Druckerei zu 40 % gefördert bekommt, Ausgaben für den Toner, wenn man die Plakate selbst ausdruckt, nicht. Das Land wird hier aber sicher pragmatisch vorgehen: sinnvoll ist es, die Ausdrücke von Plakaten bzw. Handzettel in irgendeiner Form schriftlich zu dokumentieren und dann die Kosten für den Toner anteilig als förderbare Ausgaben einzurechnen. Die Ausgaben für den Toner zu 100 % zu den förderbaren Ausgaben zu rechnen, wird nicht gehen.

Frage: Zur Erneuerungsquote zählen alle Medien dazu?

Antwort: Ja, die Erneuerungsquote ergibt sich aus dem Medienzugang (Bücher, Spiele, DVDs, CDs, Tonies...) dividiert durch den Medienendbestand am 31. Dezember mal 100. Zum Medienzugang zählen grundsätzlich auch Buchspenden. Wobei das keinesfalls ein Aufruf dazu sein soll, den Medienbestand mittels Buchspenden zu erweitern! Buchspenden sind kritisch zu betrachten. Als Team sollte man sich da auf eine einheitliche Vorgehensweise einigen, sonst wird man schnell als Altpapiersammelstelle missbraucht. Eine gute Regelung wäre z.B.: Wir nehmen gerne Medienspenden an, die Medien dürfen allerdings nicht älter als drei Jahre sein und müssen in einem guten Zustand sein. Die Erneuerungsquote (und auch die Umschlagszahl) sollte bereits während des Jahres immer mal wieder abgefragt werden, z. B. im Juni, und dann für das restliche Jahr hochgerechnet werden, damit man da schon sieht, ob man die geforderten 7,5% bzw. die Umschlagszahl von 1 erreichen wird. Wenn nicht, kann man zu diesem Zeitpunkt mit verschiedenen Maßnahmen noch gut entgegensteuern. Am Jahresende ist es dafür zu spät.

Maßnahmen, um die Erneuerungsquote zu erhöhen: Bestandsverkleinerung, Aktionen, um das Medienbudget noch zu erhöhen: Bücherflohmarkt, Weihnachtsbuchausstellung, Sponsoring („Buchpatenschaften“). (Aufruf zu Buchspenden: nur im absoluten Notfall!)

Maßnahmen, um die Umschlagszahl zu erhöhen: Bestandspräsentation verbessern, Bestandsverkleinerung, Bestandserneuerung, Medienauswahl/Bestandskonzept überprüfen, Leihfristen kürzen, Jahreskarten einführen.

Frage: Richtet sich die Förderung für 2024 nach den Ausgaben bzw. Eigenmittel aus 2023? Oder muss man die Beträge von 2023 nachweisen, um im Nachhinein die Förderung zu bekommen?

Antwort: Die Förderung 2024 richtet sich danach, wie hoch die Summe ist, die man im Förderantrag 2024 unter den geplanten Investitionen angegeben hat. Diese geplanten Investitionen beziehen sich auf das Jahr 2024. Sucht man bereits im Frühjahr um die Landesförderung an, heißt das natürlich, dass man schätzen muss, wie viel man 2024 für Medien, Einrichtung...ausgeben wird. Sucht man erst am 30. September an, hat man schon konkretere Zahlen zur Hand. Der Vorteil, wenn man früher ansucht: Es gibt zwei Auszahlungstermine vom Land. Wenn man früher ansucht, bekommt man das Fördergeld auch früher überwiesen. 2025 muss man dann mittels Verwendungsnachweis belegen, dass man die geplanten Investitionen 2024 zu 100 % widmungsgemäß ausgegeben hat. Erst dann kann man um eine Förderung für 2025 ansuchen. Damit man aber überhaupt um Förderung ansuchen kann, muss man zunächst nachweisen, dass man die Fördermittel aus dem Vorjahr widmungsgemäß ausgegeben hat = Verwendungsnachweis oder Nachweis über die getätigten Investitionen. Dieser Nachweis bezieht sich natürlich auf die Ausgaben von 2023 und ist wie gesagt Voraussetzung, dass man auch 2024 wieder um Landesförderung ansuchen kann. Hat man im Vorjahr keine Landesförderung bekommen, entfällt dieser Nachweis natürlich.